

Selbstanzeige. Steuerstrafrecht.

Wann sie noch strafbefreiend wirkt – und wann nicht.

Die Selbstanzeige kann vor Strafe schützen – aber nur, wenn sie vollständig und rechtzeitig ist. Ein einziger Fehler macht sie unwirksam.

Vollständig. Rechtzeitig. Richtig gerechnet.

Präzisionsarbeit – keine Aufgabe für den Alleingang.

Wie die Selbstanzeige wirkt.

Der Grundgedanke (§ 371 AO)

Wer hinterzogene Steuern vollständig und rechtzeitig nacherklärt und fristgerecht nachzahlt, kann Straffreiheit erlangen. Der Staat belohnt die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit – aber zu strengen Bedingungen.

Vollständigkeit ist Pflicht

Erklärt werden müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, in der Regel der letzten zehn Jahre. Eine Teilselbstanzeige – nur das, was man für entdeckt hält – wirkt nicht.

Rechtzeitigkeit entscheidet

Straffreiheit gibt es nur vor der Entdeckung. Ist ein Sperrgrund eingetreten, ist die Tür zu. Deshalb zählt jeder Tag – und der richtige Zeitpunkt.

Nachzahlung inklusive Zinsen

Straffreiheit tritt nur ein, wenn die hinterzogenen Steuern samt Zinsen fristgerecht gezahlt werden. Wer nicht zahlen kann, erreicht die Straffreiheit nicht.

Die Sperrgründe.

1 Prüfungsanordnung

Ist eine Außenprüfung bekanntgegeben, ist die Selbstanzeige für den geprüften Zeitraum gesperrt.

2 Eingeleitetes Verfahren

Wurde die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben, ist es zu spät.

3 Erscheinen eines Amtsträgers

Steht der Prüfer oder Steuerfahnder bereits vor der Tür, wirkt die Selbstanzeige nicht mehr.

4 Tatentdeckung

War die Tat ganz oder teilweise entdeckt und musste der Täter damit rechnen, ist die Straffreiheit gesperrt.

5 Große Beträge

Übersteigt die Hinterziehung 25.000 Euro je Tat, gibt es keine automatische Straffreiheit – aber ein Absehen von Verfolgung gegen einen Geldzuschlag (§ 398a AO).

Woran Selbstanzeigen scheitern.

Das gehört dazu

- ✓ Alle offenen Jahre einer Steuerart lückenlos nacherklären.
- ✓ Unterlagen und Zahlen vollständig aufbereiten – lieber genau als schnell.
- ✓ Nachzahlung und Zinsen einplanen und fristgerecht leisten.
- ✓ Vor Abgabe anwaltlich prüfen lassen – einmal, aber richtig.

Das macht sie unwirksam

- ✗ Nur das erklären, was man für entdeckt hält (Teilselbstanzeige).
- ✗ Beträge grob schätzen und zu niedrig ansetzen.
- ✗ Warten, bis die Prüfungsanordnung im Briefkasten liegt.
- ✗ Im Alleingang formulieren – ein Fehler kann alles zunichtemachen.

Bevor Sie etwas einreichen.

Eine Selbstanzeige ist Präzisionsarbeit – und der Zeitpunkt entscheidet. Sprechen Sie mit uns, bevor Sie gegenüber dem Finanzamt tätig werden.

VERTRAULICH · STEUERSTRAFRECHT · SELBSTANZEIGE

+49 69 24746870

kanzlei@rstp-rechtsanwaelte.de

Rossertstraße 4 · 60323 Frankfurt am Main

Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Rechtsstand bei Erstellung; Änderungen vorbehalten.